

In der Reichsverfassung ist eine derartige Unterscheidung zwischen Rechts- und Verwaltungsverordnungen nicht vorgesehen. Art. 7 Ziff. 2 spricht lediglich von „Verwaltungsvorschriften“. Auf Grund dieser in Ziff. 2 enthaltenen Bestimmung steht unbestritten die Befugnis des Bundesrates zum Erlaß von Verwaltungsverordnungen fest²⁴⁾. Der Bundesrat ist grundsätzlich das verfassungsmäßige Organ für den Erlaß von allgemeinen Verwaltungsverordnungen. Diese Ansicht wird jedoch von v. Mohl²⁵⁾ und v. Rönne²⁶⁾ bestritten. Diese wollen aus dem dem Kaiser nach Art. 17 d. RV. zustehenden Rechte der Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze für denselben ein dem Ordnungsrechte des Bundesrates völlig gleichstehendes Ordnungsrecht herleiten. Nach der herrschenden Ansicht hat aber der Kaiser nur da ein Ordnungsrecht, wo es ihm besonders durch die Verfassung oder durch Gesetz übertragen ist; in diesen Fällen ist allerdings das Ordnungsrecht des Bundesrates ausgeschlossen. Mit dem Überwachungsrechte ist nicht notwendig auch ein Ordnungsrecht verbunden, wenn auch beides meist in einer Hand vereinigt ist. Da nach der Verfassung der Kaiser nur die ihm besonders übertragenen Rechte hat, so ergibt sich hieraus schon, daß ihm mangels besonderer Zuteilung bei der Überwachung ein Ordnungsrecht nicht zur Seite steht.

Das dem Bundesrat zustehende generelle Recht zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften erleidet aber durch den in Art. 7 Ziff. 2 enthaltenen Nachsatz „sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist“ eine Einschränkung. Das Ordnungsrecht kann durch ein besonderes Reichsgesetz auch an den Kaiser, den Reichskanzler oder eine andere Reichsbehörde, sowie an die Einzelstaaten und deren Behörden übertragen werden.

24) Die Untersuchung der vielfach aufgeworfenen Frage, ob man aus derselben Bestimmung auch eine Befugnis des Bundesrates zum Erlaß von Rechtsverordnungen herleiten kann, siehe am Schlusse dieses Abschnittes.

25) K. a. D. S. 265 ff.

26) K. a. D. Bb. I S. 213 ff. und Bb. II S. 59 ff.